

Abchrift
Filmprüfstelle Berlin
Prüfnr. 22655

Berlin, den 13. Juni 1929

In der Kammeritzung vom 13. Juni 1929, an der teilgenommen

haben: als Vorsitzender : Oberreg. Rat Mildner
 als Beisitzer: Herr Otto (Filmindustrie)
 Herr Kuhn (Kunst u. Lit.)
 Herr Gerst (Volkswohlfahrt)
 Frl. Gausebeck "

ist über den Bildstreifen „ Adieu Masoote "

Antragsteller u. Ursprungsfirma: Universum-Film A.G., Berlin

folgende E n t s c h e i d u n g verkündet worden:

Die Vorführung des Bildstreifens in Deutschen Reiche wird
v e r b o t e n .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Inhalt des Bildstreifens ist folgender: An einem Künstlerfest nehmen auch zwei weibliche Modelle teil, von denen die eine sich dem Fans so leidenschaftlich hingibt, dass sie schwer erkrankt und der schnell herbeigeholte Arzt ihre Rettung von einem einjährigen Aufenthalt in Davos abhängig macht. Da hierzu das nötige Geld fehlt, kommt ihre Freundin auf den Gedanken, sofort eine Versteigerung der Bilder der ihr befreundeten Maler zu veranstalten. Die erzielten Preise sind jedoch gering. Als sie das Bild, zu dem sie Modell gestanden hat, versteigert, bietet ein alter Lebemann ihr einen verhältnismässig hohen Preis, jedoch mit dem Zusatz: „ aber für das Original“. Das bringt Masoote auf die Idee, sich selbst mit den Worten zu versteigern, „ Wer am meisten bietet, bei dem bleibe ich zwei Wochen lang. Den Höchstenpreis bietet Jean Dardier, der, verstimmt über das kokette Benehmen seiner Frau, die in Begleitung ihres Verehrers, Gaston Dupres, ebenfalls den Ball besucht hat, sich an seiner Frau rächen will. Das nimt diese so übel, dass sie ihren Mann verlässt. Am nächsten Tage meldet sich Masoote bei Dardier, um ihre 14 Tage „abszusitzen“. Sie liest den Abschiedsbrief der Frau Dardier, kommt zu der Ueberzeugung, dass

Frau Dardier ihren Mann inner noch liebt und fasst den Plan, den Beiden zu helfen und die Frau durch Erregung ihrer Eifersucht zur Rückkehr in ihr Heim zu bewegen. Dieses Ziel sucht sie dadurch zu erreichen, dass sie mit Dardier überall dort hingeht, wo sie Frau Dardier mit ihrem Liebhaber vermutet, um sie durch vorgepiegelte Zärtlichkeiten eifersüchtig zu machen. Fast ist die 14tägige Frist abgelaufen, da wird sich Masotte gewiss, dass sie Dardier selbst liebt. Sie nimmt von ihm Abschied, aber auch er bemerkt die in ihm vorgegangene Veränderung und hält sie zurück. In das letzte Beseinenssein platzt Frau Dardier herein, die sich eigentlich nur ihren Sohnok für die mit ihrem Liebhaber zu unternehmende Reise nach Nizza holen sollte. Dardier versichert seiner Frau, dass alles mit Masotte nur Komödie wäre, worauf sie ihm erklärt, dass auch sie Schluss mit der Scheidung gemacht habe. Masotte sieht nun, dass es mit der Versöhnung Ernst werden könnte und sucht das, entgegen ihrer ursprünglichen Absicht zu verhindern, indem sie den unten im Auto wartenden Gaston Dupres heraufholt. Dardier glaubt sich wiederum hintergangen und beschliesst die Ehescheidungsklage einzureichen. Nach einem weiteren Zwischenspiel in der Wohnung des Ehepaars, das der Notar wieder auszuführen sucht, fahren das Ehepaar, sowie Gaston und Masotte nach Nizza. Unterwegs verlässt Masotte den Zug und besteigt einen anderen. Dardier, der das bemerkt hat, eilt ihr nach und fährt mit ihr in der entgegengesetzten Richtung davon, während die beiden anderen, Gaston und Frau Dardier, nach Nizza fahren.

Wenn der Vorwurf, der dem Stück zugrunde liegt, ernst gemeint und durchgeführt sowie psychologisch vertieft wäre, würde kaum die Wirkung eintreten, die jetzt von dem Bildstreifen ausgeht. Eine an sich ernste Angelegenheit, die in einer Ehe herrschenden Missverständnisse und Irrungen, werden zum Gegenstand eines Lustspiels gemacht, ohne jedoch wirklich heitere, befreiende Gefühle im Beschauer auszulösen. Seelische

III.

Konflikte werden mit frivoler Leichtfertigkeit behandelt. Diese Art der Behandlung von Dingen, die im Schicksal sehr vieler Menschen eine Rolle spielen, muss das sittliche Empfinden der Beschauer verletzen. Noch mehr ist das der Fall durch die Charakterisierung des Malermodells Mascotte. Sie bietet sich selbst dem Meistbietenden an und verspricht "vierzehn Tage bei ihm zu bleiben". Dass hierunter nur geschlechtliche Hingabe zu verstehen ist, kann in Anbetracht des sich steigenden hohen Preises und der lüsternen Blicke der einander anbietenden Männer nicht zweifelhaft sein. Der Einwand, dass Mascotte aus einem menschlich edlen Grunde, nämlich um das Leben ihrer Freundin zu retten, es tut, übersieht, dass es ja noch andere Wege gegeben hätte der Freundin zu helfen: gerade in der Hervorkehrung des Gedankens

, dass man nur durch Ausnutzung der gemeinen Empfindungen und niederen Triebe Anderen helfen könne, besteht das entsittlichende Moment. Diese frivole Handlungsweise der Mascotte findet aber nicht etwa Widerlegung, sondern führt im Gegenteil dazu, dass sie einen sonst ehrenwerten Mann, der doch eigentlich die moralische Minderwertigkeit des Mädchens hätte erkennen müssen, zu dem Entschlusse bringt sich von seiner Frau zu trennen und sie zu heiraten.

Der innerlich verlogene und Gefühle des Widersillens erweckende Bildstreifen konnte daher wegen seiner entsittlichenden Wirkung nicht zugelassen werden.

gez. Mildner

I

Berlin, den 27. Juni 1929

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Becker

Beisitzer:

Peukert - Berlin,
Dr. Fulda - Berlin,
Direktor Dr. Ladewig - Berlin,
Heerde - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-Film
A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifen

„Adieu Mascotte“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer:

Herr v. Monbart.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 13. Juni 1929 - Nr. 22655 - wird auf Kosten des
Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen, dessen Inhalt in der Vorentscheidung richtig
wiedergegeben ist, stellt ein typisches französisches Ehescheidungs-
lustspiel dar. Die Kammer konnte als Entscheidung der Frage, ob der
geschilderte Tatbestand, der eine laxe Auffassung von der Bedeutung und
dem Wesen der Ehe zu erkennen gibt, der die Scheidung einer Ehe und die
Wiederverheiratung der geschiedenen Ehegatten den Bestimmungen des
§ 1312 BGB zuwider als eine Bagatelle hinstellt, mit den Bestimmungen
des Reichslichtspielgesetzes in Einklang zu bringen ist, auf sich be-
ruhen lassen. Nicht unwidersprochen dürfen hierbei jedoch die Aus-

führungen des Vertreters der antragstellenden Firma bleiben, dass für die Beurteilung dieser Frage dieselben Grundsätze wie für die Beurteilung eines inhaltsgleichen Theaterstückes zu gelten hätten; denn eine Theateraufführung ist nur verhältnismässig wenigen, in der überwiegenden Zahl zudem gereiften Menschen zugänglich, während der Film sich an die grosse Masse der Bevölkerung aller Bildungsschichten wendet. In dieser Wirkung auf die breite Masse ist ein Hauptgrund für die Sonderbehandlung der Filmvorführungen durch das Reichslichtspielgesetz zu erblicken.

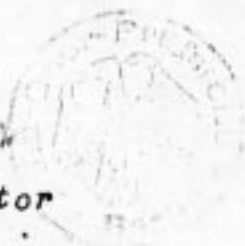
Massgebend für die Entscheidung der Kammer war die Versteigerungsscene: Ein junges Mädchen lässt sich in der unabweislich ausgesprochenen Absicht versteigern, dass sie für 14 Tage ihren Körper dem Versteigerer zur Verfügung stellt. Diese Scene, die den Ausgangspunkt der Handlung darstellt, ist geeignet, den gesamten Inhalt des Films zu vergiften. Der Beschauer muss während des ganzen Verlaufs der Handlung unter dem Eindruck dieser in Aussicht gestellten sexuellen Hingabe stehen und ständig mit der Einlösung dieses den Sittengesetzen widerstrebenden Versprechens rechnen. In dieser entsetzlichen Wirkung des Bildstreifens, die von der öffentlichen Vorführung befürchtet werden muss, rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung in der Hauptsache.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

Fischer

Reg. Oberinspektor



F. U.
Dr. Becker